

Recht: News

<p>»ECO« IN DER REGEL FREIHALTEBEDÜRFTIG</p>	<p>IMPRESSUMSPFLICHT AUCH IN FACEBOOK</p>
<p>Das Bundespatentgericht (BPatG) hat entschieden: Der Zeichenbestandteil »eco« ist für die Klasse 9 (Elektronische Apparate und Instrumente etc.), Klasse 12 (Fahrzeuge sowie deren Teile und Zubehör) und Klasse 28 (Turn- und Sportartikel) in der Regel frei-haltebedürftig. Es ging dabei konkret um das Wort »Ecoride«, das als Marke in den genannten Klassen eingetragen werden sollte. Die englischsprachigen Bestandteile »Eco« und »Ride« der Bezeichnung Ecoride würden von Endverbrauchern und dem Fachverkehr als Kurzform für ökologische beziehungsweise ökonomische Fahrten/Antriebe verstanden. Die Zeichenkombination ist beschreibend, da die Waren der betreffenden Klassen einen Öko-Antrieb haben beziehungsweise einen solchen ermöglichen können. Die Wortmarke ist daher nicht hinreichend unterscheidungskräftig und kann nicht als Marke eingetragen werden.</p> <p>Lediglich im Hinblick auf die in Klasse 9 ebenfalls enthaltenen Brillen und Kontaktlinsen liegen keine Eintragungshindernisse vor. Diese Waren verfügen üblicherweise nicht über einen irgendwie gearteten Antrieb und ermöglichen auch keinen. Da es sich inso-weit nicht um einen gebräuchlichen Ausdruck oder einen Fachbe-griff handelt, kann dem Zeichen für diese speziellen Waren nicht die Unterscheidungskraft abgesprochen werden.</p> <p>Quelle: Bundespatentgericht, Beschluss vom 27.9.2011, Az.: 33 W (pat) 539/10</p>	 <p>Das Landgericht Aschaffenburg hat entschieden, dass alle Facebook-Seiten mit ge-werblichem Charakter ein Impressum aufweisen müssen. Der Inhaber einer Facebook-Seite kann deren Inhalte selbständig gestalten und verwalten. Eine Fanpage ist daher mit einer Website vergleich-bar und unterliegt ebenfalls der Impressumspflicht. Facebook-Seiten ohne Impressum drohen Abmahnungen. Eine Einbindung des Impressums unter dem Tab »Info« reicht nicht aus, denn laut Landge-richt ist dieser nicht aussagekräftig genug. Da Betreiber auf Face-book ihre Sites problemlos so gestalten können, dass sie schon auf der Pinnwand (also der eigentlichen Seite) einen klar beschriebenen Link zum (externen) Impressum aufweisen, sollte das Einhalten der Impressumspflicht kein großes Problem sein. Mehr Sorgen bereitet da Twitter: Dort haben die Nutzer wesentlich eingeschränktere Möglichkeiten zur Gestaltung ihres Profils als auf Facebook.</p> <p>Quelle: Landgericht Aschaffenburg, Urteil vom 19.8.2011, Az.: 2 HK O 54/11</p>
<p>LADY GAGA VS. KOSMETIKKAMPAGNE</p>	<p>NEUFASSUNG DER NIZZAER KLASSE</p>
<p>Lady GaGa geht gegen das Unternehmen »Excite Worldwide LLC« vor Gericht, weil dieses versucht hatte, ohne ihre Erlaubnis die Marken »Lady Gaga« und »Lady Gaga LG« anzumelden. Das United States Patent and Trademark Office (USPTO) hatte diese Anmel-dungen zwar schon abgewiesen. Dennoch meint die Sängerin, dass es ihr durch die Anmeldungen erschwert werde, eine Reihe von eigenen Marken rund um ihren Künstlernamen aufzubauen. In ihrer Klage heißt es, Kunden könnten denken, dass sie mit den Produkten der Firma Excite Worldwide in Verbindung stünde. Die Grammy-Gewinnerin klagte in New York auf Schadensersatz in un-bekannter Höhe.</p> <p>Quelle: http://news.yahoo.com</p>	<p>Am 1. Januar 2012 tritt die 10. Ausgabe der Nizza-Klassifikation in Kraft. Das ist die internationale Einteilung von Waren oder Dienstlei-stungen für die Anmeldung beziehungsweise Registrierung von Mar-ken. Sie wird von der World Intellectual Property Organization (WIPO) verwaltet und weltweit in mehr als 140 Ländern genutzt. Sie umfasst 45 Klassen mit standardisierten und zulässigen Begriffen von Waren oder Dienstleistungen, für die man sich Namen, Wort, Bild, Zeichen, etc. schützen lassen kann. Jeder, der in Deutschland eine Marke an-meldet, muss anhand dieser Klassifikation angeben, für welche Wa-ren oder Dienstleistungen er Schutz beansprucht. Die Klassifikation wird in einem fünfjährigen Turnus überarbeitet.</p> <p>Die wichtigste Änderung: Wer eine Marke für Verkaufsautomaten schützen lassen will, muss ab Januar 2012 für die Klasse 7 Schutz beantragen und nicht mehr wie bislang für die Klasse 9. In diesem Bereich bestehende Marken werden erst bei einer Verlängerung um-klassifiziert. Darüber hinaus gibt es mehrere kleinere Änderungen. Die Klassifikation kann eingesehen werden unter www.dpma.de/service/klassifikationen/nizzaklassifikation/index.html.</p> <p>Quelle: www.dpma.de</p>

zusammengestellt und recherchiert von



Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und ande-re IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-markeur.de